



II-3261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD ETTL

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58/0
5. September 1991

GZ 114.140/0-I/D/14a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1456/AB

1991-09-06
zu 1400/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Heindl, Petrovic, Pilz und FreundInnen haben am 8. Juli 1991 unter der Nr. 1400/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Definition und Wahrnehmung der sanitären Aufsicht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Zu dieser Frage verweise ich auf die umfassenden Ausführungen im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung aus Anlaß der Beratung des KAG 1957, 164 BlgNR VIIGP., in denen u.a. wörtlich festgehalten wird:

"Bei Klärung der Frage, worin der Inhalt des Kompetenztatbestandes "sanitäre Aufsicht" liegt, muß von dem Umstand ausgegangen werden, daß das Bundes-Verfassungsgesetz die Angelegenheiten der sanitären Aufsicht als begrifflich dem Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" zugehörig auffaßt, sie jedoch in kompetenzlicher Hinsicht gesondert behandelt. Aus diesem Umstand sowie aus den Art. 12 Abs. 1 und 101 Abs. 1 des B-VG ergibt sich, daß der Kompe-

- 2 -

tenztatbestand "sanitäre Aufsicht" eine behördliche Tätigkeit zum Gegenstand hat, deren Zweck es ist, die Beobachtung jener sanitären Vorschriften in den Krankenanstalten durch die darin tätigen Personen zu gewährleisten, die vom Kompetenztatbestand "Heil- und Pflegeanstalten" erfaßt werden. Zur sanitären Aufsicht gehört daher insbesondere nicht eine Aufsicht über die Behörden der Länder bei der Vollziehung der Ausführungsgesetze auf dem Gebiet der Heil- und Pflegeanstalten, die Erlassung sanitärer Vorschriften für die Krankenanstalten sowie die Erlassung und Vollziehung von Rechtsvorschriften, die bestimmte Fakten, die sich auf Krankenanstalten beziehen, einer behördlichen Bewilligung beziehungsweise Genehmigung unterwerfen.

Wie diese Erwägungen zeigen, hat der Bund bei der sanitären Aufsicht die Beobachtung von Vorschriften zu überwachen, die durch die Ausführungsgesetze der Länder geschaffen werden. Insofern hat der Bund also bei der sanitären Aufsicht Landesrecht zu vollziehen. Dies ist eine notwendige Folge des Begriffes der Aufsicht, wie ihn der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg. 1990 festgelegt hat. Die Mittel der Aufsicht aber sind von der Bundesgesetzgebung zu regeln.

Zum Kompetenztatbestand "sanitäre Aufsicht" ist also zusammenfassend festzustellen:

1. er hat nur eine Aufsicht gegenüber den Rechtsträgern der Krankenanstalten, nicht aber gegenüber den Landesbehörden zum Gegenstand;
2. auf Grund dieses Kompetenztatbestandes kann der Bund nur die Mittel der sanitären Aufsicht sowie die Frage regeln, welche Behörden zur Ausübung dieser Aufsicht zuständig sind;